



Kostenbeiträge Kindertagesstätten

Name
Herr Lösel

Datum
2020-03-17

Sehr geehrte Eltern und Personensorgeberechtigten,

bereits mehrfach wurden meine Mitarbeiterinnen mit der Frage konfrontiert, ob die Kostenbeiträge für die Betreuung Ihrer Kinder aufgrund der Schließung der Kindertagesstätten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erstattet würden.

Entsprechend den Festlegungen in den einschlägigen Satzungen (§ 5 Abs. 7 der Benutzungssatzung Kindertageseinrichtungen i.V.m. § 7 Abs. 1 der Kostenbeitragssatzung Kindertageseinrichtungen) sind Eltern / Personensorgeberechtigte trotz Schließung der jeweiligen Einrichtung zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Dies gilt insbesondere in der jetzigen Situation, bei der die Schließungen aufgrund der Anordnung der Gesundheitsbehörde erfolgten.

Sollte jedoch durch das Land Sachsen-Anhalt eine Sonderregelung bzw. abweichende Regelung beschlossen werden, ergeht umgehend eine Information an die betroffenen Eltern.

Ich bitte um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
gez.
Martin Lösel
Hauptamtsleiter